

DAS BERLINER TESTAMENT


Ein Auslaufmodell ?

Vortrag Haus + Grund Weinheim 22. Juni 2017

Matthias Hollenbach

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

- 
1. Warum ein Berliner Testament ?
 2. Grundform Berliner Testament
 3. Gestaltungsvarianten des Berliner Testaments
 - Voll- und Schlusserbfolge
 - Nießbrauchsvermächtnis mit Vollerbschaft
 - Vor- und Nacherbfolge
 4. Wahl der „richtigen“ Testamentsgestaltung
 5. Exkurs: Familienheim
 6. Gestaltungsvariante = Das „Supervermächtnis“

Warum ein Berliner Testament ?

- kein gemeinschaftliches Ehevermögen
- Absicherung des überlebenden Ehegatten
- Unabhängigkeit des Überlebenden von den Kindern
- Absicherung von Endbedachten
- Bindungswirkung und Wechselbezüglichkeit

2. Grundform des Berliner Testaments

- Gegenseitigkeit der Erbeinsetzung
- Schlusserbeneinsetzung
- ggf. Pflichtteilsstrafklauseln
- ggf. Abänderungsbefugnisse
- ggf. Wiederverheiratungsklauseln

3. Gestaltungsvarianten des Berliner Testaments

- Voll- und Schlusserbfolge
- Nießbrauchsvermächtnis mit Vollerbschaft
- Vor- und Nacherbfolge
- Zweckvermächtnis „Supervermächtnis“

Voll- und Schlusserbfolge

- Überlebender Ehegatte wird Alleinerbe
- Nachlass und Eigenvermögen : eine Vermögensmasse
- Schlusserbe wird Erbe des Längstlebenden,
nicht des Erstversterbenden
- Doppeltes Pflichtteilsrecht

Hinweis :

- Bezeichnung als Schlusserbe und Bestimmung der Erbquote vornehmen
- Soweit vorhanden Ersatzerbe bestimmen
- Kein Ersatzerbe : Anwachsung anordnen

Voll- und Schlusserbfolge

Formulierungsvorschlag :

Hiermit setzen wir uns gegenseitig zu alleinigen Erben ein. Schlusserben sind unsere gemeinsame Kinder X und Y zu gleichen Teilen. Zu Ersatzerben eines jeweiligen Schlusserben bestimmen wir dessen Abkömmlinge, auf welche sich der auf den weggefallenen Schlusserben entfallende Erbteil zu gleichen Teilen verteilt.



Nießbrauchsvermächtnis mit Vollerbschaft

Soll ein Dritter (Abkömmling) stärker gestellt werden, als der Ehegatte, kann der Bedachte zum Vollerben eingesetzt und mit dem Vermächtnis beschwert werden, dem überlebenden Ehegatten den Nießbrauch am Nachlass oder einen Teil einzuräumen (Nutzung § 1030 BGB).

Nießbrauchsvermächtnis mit Vollerbschaft

Formulierungsvorschlag :

Erben zu gleichen Teilen sind unsere Kinder. Der Längstlebende erhält als Vermächtnis den lebenslangen Nießbrauch an dem Hausgrundstück

Der Vermächtnisnehmer wird zum TV bestellt. Dieser hat die Aufgabe den Nießbrauch an dem Hausgrundstück zu bestellen. Er ist von § 181 BGB befreit.

Vor- und Nacherbfolge

Der überlebende Ehegatte wird Vorerbe, die Kinder Nacherben.

Vorteile :

- Durchgangserwerb beim Vorerben
- lange Nutzung beim Vorerben, Sicherung seiner Versorgung
- Substanzerhaltung für Nacherben

Nachteile:

- doppelte Besteuerung, §6 ErbStG
- rechtlich kompliziert ; schwierige Handhabung
- Gefahr der Ausschlagung durch den Vorerben

Vor- und Nacherbfolge

- Einschränkung des Vorerben
- Abgrenzung zwischen Substanz und Nutzungen

Hinweis :

Der Nacherbe ist Erbe des Erstversterbenden; nicht Erbe des Vorerben.

Fazit :

Fallgestaltungen auf Grund derer eine Nacherbfolge überlegt wird, wie zum Beispiel

Wiederverheiratursklauseln, werden besser durch Anordnung eines bedingten Herausgabevermächtnisses gelöst.

Wahl der „richtigen“ Testamentsgestaltung

Überlegungen :

- Alleinerbe Ehegatte ?
- Nachlass in die nächste Generation ?
- Absicherung Ehegatte ?
- Abkömmlinge aus erster Ehe Versus gegen Einheitslösung
- Steuerliche Optimierung ?

Exkurs Familienheim

Lebzeitige Zuwendung an Ehegatten
Gemäß der in der Praxis wichtigen
Steuerbefreiungsnorm § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG kann ein
Ehegatte das Eigentum / Miteigentum am Familienheim
völlig steuerfrei, ohne Höchstgrenze bezüglich des
Wertes und / oder der Wohnfläche, ohne
Behaltenspflicht, ohne Objektverbrauch, unabhängig
vom Gütestand und / ohne Anrechnung auf den
persönlichen Freibetrag dem Ehegatte zu Lebzeiten
übertragen.

Exkurs Familienheim

- Familienheim kann sich in einem im übrigen vermieteten Haus befinden
- Zweit-, Wochenend- und Ferienwohnungen sind nicht begünstigt
- Eine Weiterveräußerung löst keine Nachversteuerung aus
- Übertragung zu Lebzeiten steuerlich vorzugswürdig gegenüber Erwerb von Todes wegen
 - 10jährige Behaltensfrist zwingende Selbstnutzung
 - Bei Übertragung auf Kinder Begünstigung nur wenn Wohnfläche 200m^2 nicht übersteigen



Gestaltungsvariante = Das „Supervermächtnis“

Zweckvermächtnis mit Drittbestimmungsrecht des
Beschwerten (= länger lebender Ehegatte)

Wegen Kumulierung von Wahlrechten als
Supervermächtnis bezeichnet

Ausgangspunkt ist der Interessenkonflikt der
testierenden Ehegatten

- gegenwärtig ausreichend Mittel vorhanden
- unsicher wie sich Vermögen entwickelt
- ob ggf. höherer Lebensbedarf besteht (Pflege)
- Änderung steuergesetzlicher Rahmenbedingungen
- Entwicklung der Kinder unter Einfluss von
Schwiegerkindern

Gestaltungsvariante = Das „Supervermächtnis“

Ehegatte wird Alleinerbe und mit einem Vermächtnis beschwert

Erforderlich sind ein festgelegter Kreis der Vermächtnisnehmer sowie die Zweckbestimmung des Vermächtnisses

möglich sind :

- Vorbehalt des eigenen Nießbrauchs
- Anordnung von Ausgleichszahlungen
- Vorbehalt der Rückübertragung unter Benennung der Rückübertragungstatbestände
- Wählbarer Zeitpunkt der Erfüllung

Gestaltungsvariante = Das „Supervermächtnis“

Steuerlicher Erwerb der Kinder (Freibetrag ausgenutzt)
Überlebender Ehegatte kann die Verbindlichkeiten aus
Vermächtnissen von seinem Erwerb abziehen;

§10 Abs.5 Nr. 2 ErbStG.

Aber :

Die steuerliche Entlastungswirkung tritt nur ein, wenn
die Vermächtnisse mit dem Tod des Erstversterbenden
anfallen und entweder sofort oder nach einer
bestimmten Zeit fällig werden.

Keine steuerliche Entlastung wenn diese erst mit dem
Tod des Letztversterbenden anfallen oder fällig werden

Gestaltungsvariante = Das „Supervermächtnis“

Knüpfen Anfall oder Fälligkeit der Vermächtnisse an andere Tatsachen wie zum Beispiel Wiederheirat des länger lebenden Ehegatten an, bleibt die steuerliche Abzugsfähigkeit erhalten; beim Beschwerten kommt es nach Eintritt des Ereignisses zur Korrektur der ursprünglichen Veranlagung.

Beachte :

Die erbschaftsteuerliche Berücksichtigung erfolgt mithin nicht bereits beim Erbfall, sondern erst nach Bestimmung und u.U. Erfüllung der Vermächtnisse

Gestaltungsvariante = Das „Supervermächtnis“

Formulierungsvorschlag :

Der Erstversterbende beschwert seinen Erben mit folgendem Zweckvermächtnis zu Gunsten der gemeinsamen Kinder X und Y und deren Abkömmlingen.

Zweck des Vermächtnisses ist es :

- eine gerechte und sinnvolle Vermögensverteilung zu erreichen
- den Bedachten das Ausnutzen der Freibeträge zu ermöglichen
- auszuwählen welcher VN etwas erhält

Gestaltungsvariante = Das „Supervermächtnis“

Das Vermächtnis fällt mit dem Tod des Erstversterbenden an.

Der Zeitpunkt der Erfüllung ist in das Belieben des Beschwerten gestellt.

Bedingter Anspruch auf Rückübertragung etwa bei Vorversterben des VN, Insolvenz des VN oder Verfügung über den Vermächtnisgegenstand zu den Zeiten des Längerlebenden usw.

FAZIT

Werden die Freibeträge überschritten kann im Rahmen eines Berliner Testaments der Erstversterbende das dargestellte Zweckvermächtnis anordnen, auf Grund dessen der alleinerbende Ehegatte die Weiterreichung von Vermögenswerten unterhalb des steuerlichen Radars steuern kann.